

Textliche Festsetzungen im Grünordnungsplan

1 Textliche Festsetzungen für das Satzungsgebiet I – Wohnpark Grotenburg Teil B II – Grünordnungsplan – Festsetzungen

1.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1. Öffentliche Stellplätze, private Stellplatzzufahrten, Stellplatz- und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Porenstein oder sonstiges wasserdurchlässiges Pflaster, Pflasterung mit Rasenfugen, wassergebundene Decke, Schotterrasen) auszuführen, sodaß eine Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Durch die Art der Befestigung und des Unterbaues ist sicherzustellen, daß ein Abflußbeiwert von 0,6 nicht überschritten wird (siehe dazu in der Anlage zu den textlichen Festsetzungen: Haase, 1986: Versiegelungsgrad verschiedener Oberflächen, dargestellt anhand des Abflußbeiwertes).
2. Selbständig geführte Fußwege oder Plätze zum Aufenthalt im Bereich der Freiflächen, Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Fußweg" sowie die Planstraßen II bis XI sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen, so daß eine Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) gewährleistet ist. Durch die Art der Befestigung und des Unterbaues ist sicherzustellen, daß ein Abflußbeiwert von 0,6 nicht überschritten wird.

Im Bereich der Gartendenkmalanlage sind die Wege in Kies- oder Grandbelag auszuführen.

(siehe dazu in der Anlage zu den textlichen Festsetzungen: Haase, 1986: Versiegelungsgrad verschiedener Oberflächen, dargestellt anhand des Abflußbeiwertes).
3. Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über geeignete technische Einrichtungen in den Planstraßen II bis XI verzögert dem Regenwasserkanal der Planstraße I zuzuführen und von dort dem Regenrückhaltebecken am nördlichen Plangebietsrand zuzuleiten und dort zur Versickerung zu bringen bzw. verzögert dem Vorfluter Grüttenbach zuzuleiten.
4. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) ist eine Versiegelung der Vorgärten unzulässig.

1.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Für alle Pflanzgebote gilt in gleicher Weise:

- Das Gehölzinventar ist entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation zu wählen.

Ausnahmen:

- extreme Standorte im Straßenraum, auf Dächern und an Wänden;
- im Bereich der Gartendenkmalanlage erfolgt die Pflanzenauswahl nach denkmalpflegerischen Grundsätzen;
- im Bereich der intensiv genutzten Freiflächen und auf den Grundstücksfreiflächen wird die Auswahl auf heimische Pflanzen erweitert.
- Alle Pflanzungen sind dauerhaft anzulegen und nach den Vorschriften der DIN-Normen 18916 und 18917 auf Dauer fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Bei der Bepflanzung des Kinderspielplatzes ist die Verwendung von giftigen Pflanzen unzulässig. Es wird verwiesen auf die Veröffentlichung des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Hrsg.): "Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen", 12. überarbeitete Auflage, Ausgabe Oktober 1995
- Versorgungsleitungen dürfen bei Anpflanzungen nicht gefährdet werden.

Pflanzgebote für den Bereich außerhalb des Denkmalschutzes

– Straßenraum

1. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" (Planstraße 1) sind im Verlauf der Straße 3 Sorbus aria (Mehlbeere) zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand mindestens einen Umfang von 16-18 cm haben. Die offene Bodenfläche ist mit Bodendeckern dauerhaft zu begrünen.

– Wohnbauflächen

2. Fenster- bzw. türlose Wandflächen ab 30 m² sowie Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit standortgerechten Kletter-, Rank- und Schlingpflanzen zu begrünen. Die Pflanzen sind unmittelbar in den Boden zu pflanzen und so anzuordnen, daß eine flächendeckende Wirkung erzielt wird. Pflanzenart und -qualität sind der Liste 6 zu entnehmen.

3. Flachdächer und flachgeneigte Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Pflanzenart und -qualität sind der Liste 5 zu entnehmen.
4. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Mindestens 30% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ab angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Baum I. oder II. Ordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen. Der Stamm in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand der Bäume einen Mindestumfang von 16 cm haben. Pflanzenart und -qualität sind den Listen 1, 2 und 3 zu entnehmen. Bindungen für Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB und zeichnerisch festgesetzte Pflanzgebote gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB werden hierbei angerechnet.
5. Die mit dem Pflanzgebot "a" gekennzeichneten Flächen sind mit Hainbuchenhecken, Pflanzqualität Strauch, 2 x verpflanzt, zu bepflanzen. Die Hecken sind mit 3 Gehölzen je lfd. Meter anzulegen und in einer Endhöhe von bis zu 120 cm und einer Breite von 50 cm zu pflegen.
6. Bei Einfriedungen der seitlichen Grundstücksgrenzen sind Hecken oder begrünte Zäune oder Mauern zu verwenden. Pflanzenart und -qualität sind den Listen 3 und 4 zu entnehmen.
7. Die vorhandenen Einfriedungen des Gesamtgebietes (Hainbuchenhecken, Mauern bzw. begrünte Mauern) an den Straßen "Am Knapp", "Maiweg" und "Römerweg" sind zu erhalten.
- 7.1 Für die Erschließung der Grundstücke im WR 4 und WR 5 vom "Römerweg" ist eine Öffnung der Einfriedung an den gekennzeichneten Stellen in einer Breite von maximal 6 m zulässig.
- 7.2 Für die Anbindung der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußweg" an die Straße "Am Knapp" ist eine Öffnung der Einfriedung an der gekennzeichneten Stelle in einer Breite von maximal 3 m zulässig.
- 7.3 In den Bereichen, wo durch verkehrsplanerisch notwendige Erweiterungen der Straßenverkehrsflächen (am "Römerweg" und "Am Knapp") Eingriffe in die vorhandenen Einfriedungen unvermeidlich sind, sind diese so wiederherzustellen, daß der Gesamteindruck der Einfriedung erhalten bleibt.

- Private Grünflächen

8. Die mit dem Pflanzgebot "b" gekennzeichneten Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern der Listen 1, 2 und 3 zu bepflanzen. Zusätzlich sind insgesamt mindestens 5 *Aesculus hippocastanum* (Kastanien) zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand mindestens einen Umfang von 20-25 cm haben.

Pflanzgebote im Bereich des Denkmalschutzes

Die Maßnahmen im Bereich des Denkmalschutzes sind im Verfahren gemäß §9 DSchG NW geregelt. Nähere Angaben zu Pflanzenarten und/oder Pflanzqualitäten bleiben im Bereich des Gartendenkmals der Ausführungsplanung vorbehalten.

- Wohnbaufläche WR 1 und private Grünfläche

9. Fenster- bzw. türlose Wandflächen ab 30 m² sowie die Ranklauben sind mit standortgerechten Kletter-, Rank- und Schlingpflanzen zu begrünen.

10. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (Zufahrt zur Tiefgarage und den Stellplätzen, Zuwegungen zum Eingang) gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

Auf der Westseite der Terrassenanlage ist eine Reihe (südl. Teil) aus mindestens 5 *Aesculus hippocastanum* (Kastanien) zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand mindestens einen Umfang von 20-25 cm haben.

11. Die mit dem Pflanzgebot "c" gekennzeichneten Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Zudem sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche (Planstraße I) im Einfahrtsbereich Maiweg mindestens 21 *Crataegus laevigata* 'Paul's Scarlet' (der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand mindestens einen Umfang von 16-18 cm haben) und in der privaten Grünfläche insgesamt mindestens 4 *Aesculus hippocastanum* (Kastanien) zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand mindestens einen Umfang von 20-25 cm haben.

Die mit Gehrecht (gr 4) für die Allgemeinheit belegte Fläche ist als unbefestigte Wegefläche (Waldweg) in einer Breite von max. 1,75 m zu gestalten.

- Öffentliche Grünflächen

12. Mindestens 30% der öffentlichen Grünflächen im Bereich des Regenrückhaltebeckens und der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbe-

stimmung Spielplatz sind naturnah mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten und zu bepflanzen. Pflanzenart und -qualität sind den Listen 1, 2 und 3 zu entnehmen. Die Vorgaben der Denkmalpflege sind zu berücksichtigen. Die Verwendung von giftigen Pflanzen im Bereich des Kinderspielplatzes ist unzulässig.

13. Das Regenrückhaltebecken wird als Erdbecken ausgeführt. Die Ufer sind standortgerecht zu bepflanzen. Pflanzenart und -qualität sind der Listen 7 zu entnehmen.

14. Als Teilerneuerung der vorhandenen Allee sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußweg" 16 *Aesculus hippocastanum* (8 Baumpaare) zu pflanzen. Auf der Westseite der Terrassenanlage ist eine Reihe (nördl. Teil) aus insgesamt mindestens 5 Kastanien zu pflanzen. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand mindestens einen Umfang von 20-25 cm haben. Die offenen Bodenflächen sind im Bereich der gesamten Kastanienallee mit Efeu (*Hedera helix*) dauerhaft zu begrünen.

- Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage

15. Als Neugestaltung eines Blick- und Endpunktes sind im Hintergrund des Wasserbeckens zwei Dreiergruppen Koniferen zu pflanzen.

16. Die mit dem Pflanzgebot "d" gekennzeichneten Flächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen.

17. Die mit dem Pflanzgebot "e" gekennzeichneten Flächen sind mit Eibenhecken zu bepflanzen. Die Hecken sind mit mindestens 3 Gehölzen je lfd. Meter anzulegen und in einer Endhöhe von 150 - 180 cm und einer Breite von 80 cm zu pflegen.

18. Die mit dem Pflanzgebot "f" gekennzeichneten Flächen sind mit Hainbuchenhecken zu bepflanzen. Die Hecken sind mit mindestens 3 Gehölzen je lfd. Meter anzulegen und in einer Endhöhe von 150 - 180 cm und einer Breite von 80 cm zu pflegen.

19. Die mit dem Pflanzgebot "g" gekennzeichneten Flächen sind mit Eibenhecken zu bepflanzen. Die Hecken sind mit mindestens 3 Gehölzen je lfd. Meter anzulegen und in einer Endhöhe von 120 cm und einer Breite von 80 cm zu pflegen.

20. Die mit dem Pflanzgebot "h" gekennzeichneten Flächen sind mit Hainbuchenhecken zu bepflanzen. Die Hecken sind mit 3 Gehölzen je lfd. Meter anzulegen und in einer Endhöhe von 120 cm und einer Breite von 80 cm zu pflegen.

21. Die mit dem Pflanzgebot "j" gekennzeichneten Flächen sind mit Eibenhecken zu bepflanzen. Die Hecken sind mit mindestens 3 Gehölzen je

lfd. Meter anzulegen und in einer Endhöhe von 50 cm und einer Breite von 50 cm zu pflegen.

22. Die mit dem Pflanzgebot "k" gekennzeichneten Flächen sind mit Buchsbaumhecken zu bepflanzen. Die Hecken sind mit mindestens 5 Gehölzen je lfd. Meter anzulegen und in einer Endhöhe von 50 cm und einer Breite von 50 cm zu pflegen.

23. Die mit dem Pflanzgebot "l" gekennzeichneten Flächen sind mit Stauden zu bepflanzen.

24. Die mit dem Pflanzgebot "m" gekennzeichneten Flächen sind als Rasenfläche zu gestalten.

1.3 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB.

1. Die gekennzeichneten Einzelbäume und Gehölzbestände sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang in der Weise nachzupflanzen, daß der Eindruck der Pflanzung erhalten bleibt. Pflanzenart und -qualität sind den Listen 1, 2, 3 und 4 zu entnehmen.
2. Die gekennzeichneten Bäume der Kastanienallee sind zu erhalten und bei natürlichem Abgang in der Weise nachzupflanzen, daß der Eindruck der Alleebeepflanzung erhalten bleibt. Der Stamm gemessen in 1,0 m Höhe muß im Pflanzzustand einen Umfang von mindestens 20-25 cm haben.

2. Textliche Festsetzungen für das Satzungsgebiet II – Einbezogene Grundstücksflächen an der Schirrmannstraße Teil B III – Grünordnungsplan – Ersatzmaßnahmen,

2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die so festgesetzten Flächen dienen als Fläche für Ersatzmaßnahmen für die im Satzungsgebiet I festgesetzten Wohnbau- und Verkehrsflächen. Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

- **Maßnahme 1: Entwicklungsziel "Gestuffer Waldsaum" – 5.000 m²**

Auf den Flächen der Maßnahme 1 ist im Übergangsbereich zu den nördlich angrenzenden Waldflächen ein gestuffer Waldsaum mit vorgelagertem Krautsaum (Sukzessionsflächen) zu entwickeln. Die Artenzusammen-

setzung erfolgt unter der Berücksichtigung der Biotopkartierung der Stadt Detmold (1989/90).

Zur Herstellung sind 60% der Fläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Zu verwenden sind 20% Wildobstarten als Heister 150 - 200 cm, 20% Baumarten als Heister 150 - 200 cm und 60% Straucharten als Sträucher 100 - 125 cm; zu pflanzen im Reihenabstand 1,5 m, Abstand in der Reihe 1,5 m. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind den Pflanzenlisten 8 und 9 zu entnehmen.

Zusätzlich sind mindestens 23 Quercus robur, Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen.

- **Maßnahme 2: Entwicklungsziel "Freiwachsende Hecke/ Feldgehölze" – 4.000 m²**

Auf den Flächen der Maßnahme 2 sind in den Randbereichen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen freiwachsende Hecken und Feldgehölze zu pflanzen. Die Hecke muß mindestens fünfreihig, möglichst mit einer Breite von 5 bis 8 m angelegt werden. Die Artenzusammensetzung erfolgt unter der Berücksichtigung der Biotopkartierung der Stadt Detmold (1989/90).

Zur Herstellung der Flächen werden 20% Baumarten als Heister 150 - 200 cm und 80% Straucharten als Sträucher 100 - 125 cm gepflanzt; Reihenabstand 1,5 m, Abstand in der Reihe 1,5 m. Pflanzenart und Pflanzenqualität sind der Pflanzenliste 8 zu entnehmen.

Zusätzlich sind mindesten 7 Quercus robur, Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen.

Die Hecken sind gemäß der Pflegehinweise der Detmolder Biotopkartierung von 1989/90 durchschnittlich alle 5-15 Jahre - möglichst abschnittsweise - auf den Stock zu setzen. Heckenschnitt ist nur erlaubt im Winterhalbjahr zwischen dem 30. September und dem 1. März.

- **Maßnahme 3: Entwicklungsziel "Streuobstwiese" – 7.700 m²**

Auf den Flächen der Maßnahme 3 ist eine pflegeextensive, nicht beweidete, blütenreiche Wildkrautwiese überstellt mit Obstbaumhochstämmen auf starkwachsenden Unterlagen, die große Kronen ausbilden, zu entwickeln. Es erfolgt eine Mischung der Obstarten und -sorten zur Erzielung eines möglichst abwechslungsreichen Mosaiks von Kronenformen und -dichten.

Zur Herstellung der Wiesenflächen werden die landwirtschaftlichen Flächen umgebrochen und mit einer Ansaatmischung eingesät. Nach dem Umbruch muß in den ersten zwei bis drei Jahren häufiger und frühzeitiger gemäht werden, um eine Grasnarbe auszubilden und den Boden auszuhaarn. In späteren Jahren sind die Wiesen je nach Wüchsigkeit der Grasnar-

be jährlich einmal ab 15. Juli oder zweimal ab 01. Juli und ab dem 15. September zu mähen (siehe dazu MURL 1989: Das Mittelgebirgsprogramm Nordrhein-Westfalen). Der Einsatz von Dünger ist nur bei nachgewiesener Erfordernis zulässig, das Ausbringen von Bioziden ist verboten (in Anlehnung an die Bewirtschaftungsrichtlinien der AGÖL Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau).

Zu pflanzen sind Obstbaum-Hochstämme, 12-14 cm Stammumfang, mind. 1,80 m Stammhöhe auf starkwachsenden Unterlagen, Reihenabstand 15 m, Abstand in der Reihe 12 m. Es sind bewährte regionaltypische Kultursorten der Pflanzenliste 10 zu verwenden. Auf geeignete Pollenspender ist zu achten.

In den ersten Jahren erfolgt ein arten- und sortenspezifischer Erziehungschnitt der Obstbäume, danach periodische Erhaltungsschnitte (siehe dazu in der Anlage zum Grünordnungsplan: Landwirtschaftskammer Rheinland: "Obstwiesen brauchen regelmäßige Betreuung"). Das Schnittgut und später entnommene Äste können, sofern nicht krank oder von Schädlingen befallen, zu Reisighaufen aufgeschichtet werden, die zusätzliche Biotopstrukturen schaffen. Eine langfristige Betreuung und späteres Nachpflanzen abgängiger Bäume ist zur dauerhaften Bestandssicherung der Obstwiese erforderlich.

- Ansaatmischung zur Herstellung der Wiesenflächen:
RSM 7.1.2 Landschaftsrasen - Standard mit Kräutern
Anteil an Gräsern 95%, Anteil an Kräutern und Leguminosen 5%

Pflanzenlisten

Liste Nr. 1: Bäume I. Ordnung

<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Quercus petraea</i>	-	Trauben-Eiche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommerlinde Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Ulmus carpinifolia</i>	-	Feldulme Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm

Liste Nr. 2: Bäume II. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Roterle Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Betula pendula</i>	-	Sand-Birke Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn Hochstamm, 4 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Prunus padus</i>	-	Gewöhnliche Traubenkirsche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Sorbus aria</i>	-	Mehlbeere Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm

<i>Sorbus intermedia</i>	-	Mehlbeere Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm

Liste Nr. 3: Heimische Sträucher

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	-	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen (giftig)
<i>Ilex aquifolium</i>	-	Waldhölse (giftig)
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	-	Gemeine Traubenkirsche
<i>Rhamnus cathartica</i>	-	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	-	Faulbaum (giftig)
<i>Ribes nigrum</i>	-	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	-	Rote Johannisbeere
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Rubus spec.</i>	-	Brombeere
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	-	Trauben-Holunder (giftig)
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

Qualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe mindestens 100 - 150

Liste 4: Heckenpflanzen

<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	"Atrovirens"
	-	Liguster (giftig)
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn

Qualität: Strauch, 2 x verpflanzt, mindestens 3 Stück/lfdm

Liste 5: Pflanzen für extensive Dachbegrünungen

Sedum acre	-	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum album	-	Weißer Mauerpfeffer
Sedum floriferum		
'Weihenstephaner Gold'	-	Fetthenne
Sedum sexangulare	-	Milder Mauerpfeffer
Sedum spurium		
'Album Superbum'	-	Teppichsedum

Liste 6: Pflanzen für Fassadenbegrünungen

Clematis montana	-	Berg-Waldrebe
Clematis x Jackmannii	-	Waldrebe (Hybride)
Clematis vitalba	-	Waldrebe
Euonymus fortunei		
"Vegetus"	-	Kletter-Spindel
Hedera helix	-	Efeu (giftig)
Hydrangea petiolaris	-	Kletterhortensie
Lonicera periclymenum	-	Wald-Geißblatt
Lonicera henryi	-	Henryis-Geißblatt
Lonicera caprifolium	-	Durchwachsendes Geißblatt
Parthenocissus		
quinquefolia	-	Wilder Wein
Parthenocissus		
tricuspidata	-	Wilder Wein
Wisteria sinensis	-	Blauregen
Kletterrosen in Sorten		

Liste 7: Uferrandbepflanzung

• Bäume		
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm
Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche Hochstamm, 3 x v., m.B., StU mind. 16 - 18 cm

- Sträucher

<i>Euonymus europaea</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Rhamnus frangula</i>	-	Faulbaum
<i>Salix aurita</i>	-	Ohrweide
<i>Salix caprea</i>	-	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	-	Grau-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

Qualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe mindestens 100 - 150 cm

- Wasserpflanzen

<i>Caltha palustris</i>	-	Sumpfdotterblume
<i>Carex elata</i>	-	Steife Segge
<i>Carex gracilis</i>	-	Zierliche Segge
<i>Iris pseudacorus</i>	-	Gelbe Sumpfschwertlilie
<i>Sparganium erectum</i>	-	Ästiger Igelkolben

Liste 8: Gehölze der potentiell natürlichen Vegetation

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Vogelbeere
<i>Ulmus glabra</i>	-	Bergulme

Qualität:

Baumarten als Heister, 2 x v, Höhe mindestens 150 - 200 cm

Straucharten als Sträucher, 2 x v, Höhe mindestens 100 - 125 cm

Liste 9: Wildobst

Malus silvestris	-	Holz-Apfelbaum
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Gemeine Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Pyrus communis	-	Wild-Birne

Qualität: Heister, 2 x v, Höhe mindestens 150 - 200 cm

Liste 10: Obstbäume

- Äpfel

Dülmener Rosenapfel	Extertaler Renette
Grahams Jubiläumsapfel	Tannkrüger
Graue Herbstrenette	Biesterfelder Renette
Schöner von Boskoop	Signe Tillisch
Jakob Lebel	Geheimrat Dr. Oldenburg
Rheinischer Bohnapfel	Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette	Roter Eiserapfel
Luxemburger Renette	Freiherr von Berlepsch
Westfälischer Gülderling	Apfel aus Croncels
Weißer Klarapfel	
- Birnen
 - Gute Graue
 - Gellerts Butterbirne
 - Frühe aus Trevoux
 - Speckbirne
 - Köstliche aus Charneux
 - Vereins-Dechantsbirne
 - Gute Luise
- Kirschen
 - Große Schwarze Knorpelkirsche
 - Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
 - Hedelfinger Schwarze Knorpelkirsche
- Pflaumen
 - Hauszwetsche
 - Wangenheims Frühzwetsche

Pflanzqualität: Obstbaum-Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang, mindestens 1,80 m Stammhöhe auf starkwachsenden Unterlagen - Ausnahme schwachwachsende Unterlage für die Sorte "Weisser Klarapfel" (entsprechend der BdB-Qualitätsanforderungen)

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Im Planungsgebiet wird der Verlauf der äußersten Wehrlinie der eisenzeitlichen Wallburg 'Grotenburg' vermutet. Reste dieser sog. Felsenmauer waren weiter östlich im 19. Jahrhundert noch erhalten. Sie bestanden aus großen Blöcken des Osningsandsteines. Wenn bei Erdarbeiten Spuren der Felsenmauer - oder eines zugehörigen Grabens - auftreten, muß die Entdeckung dem Lippischen Landesmuseums Detmold, Tel. 05231/25231, unverzüglich gemeldet und dem Landesmuseum die zeitliche Möglichkeit einer sachgerechten, archäologischen Untersuchung eingeräumt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Detmold als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

2. Sofern für die Erstellung von baulichen Anlagen das Grundwasser abgesenkt werden muß, ist dies nur während der Bauphase zulässig. Die Errichtung einer dauerhaft funktionstüchtigen Wasserhaltungsanlage zur Absenkung und Ableitung von Grundwasser ist nicht gestattet (vgl. § 1a WHG). Kellerräume sollten - sofern die Sohle unter dem Grundwasserspiegel vorgesehen ist - wasserdicht ausgebildet werden.
3. Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Eingriffes sind durch Beachtung folgender einschlägiger Vorschriften zu vermeiden:
 - DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
 - DIN 2550 - Lärmabwehr im Baubetrieb und bei Baumaschinen
 - Bundesimmissionsschutzgesetz
 - Landschaftsgesetz
 - RStWag (im WSG Zone III)
 - Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen nur außerhalb der Vegetationszeit (01.10.-29.02., vgl. LG/NW § 64)
4. Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Waldrand dürfen bauliche Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden.

5. Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 KrW/AbfG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.